



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 198-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.316

Eingereicht am: 13.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Auswirkungen der Steuergesetzrevision im Rahmen der STAF-Massnahmen

Per 1. Januar 2020 trat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Im Kanton Bern erfolgte die Umsetzung der steuerrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 3. März 2020 (Steuergesetzrevision 2021). Die entsprechenden Bestimmungen wurden rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Die STAF hatte zwingend die Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften zur Folge. Mit dem Wegfall der kantonalen Sondernormen kommen für die bisherigen Statusgesellschaften die ordentlichen Gewinnsteuersätze zum Tragen, was für diese zu einer Zunahme der Steuerbelastung führt. Die STAF sieht deshalb für die Kantone teils obligatorische, teils fakultative Entlastungsmassnahmen und eine Übergangsregelung vor.

Im Kanton Bern wurden die durch die STAF möglich gewordenen Entlastungsmassnahmen grösstmöglich ausgeschöpft. Unter anderem wurde die Möglichkeit eines steuerlichen «Überabzugs» um 50 Prozent für den Forschungs- und Entwicklungsaufwand geschaffen. Somit kann der geschäftsmässig begründete Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Inland zu 150 Prozent abgezogen werden. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, Patente und vergleichbare Rechte in eine Patentbox einzubringen und die damit erzielten Gewinne mit einer Ermässigung von 90 Prozent zu versteuern. Gesamthaft wurde bei einer Anwendung der Patentbox sowie des Forschungs- und Entwicklungs(über)abzugs eine Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent eingeführt.

Es stellen sich nun verschiedene Fragen, wie sich die verschiedenen Änderungen des Steuergesetzes aufgrund der STAF-Massnahmen auswirken.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Firmen (aufgeschlüsselt in KMU und Grossunternehmen) haben von der steuerlichen Möglichkeit der Patentbox sowie vom Forschungs- und Entwicklungs(über)abzug Gebrauch gemacht?
2. In welchen Branchen wurden am meisten Abzüge (aufgeschlüsselt nach Abzug Patentbox und Abzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand) geltend gemacht?
3. Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die Anzahl Patente, die Berner Firmen angemeldet haben, oder kann der Regierungsrat die Anzahl Patente abschätzen?
4. Welche finanziellen Auswirkungen auf die Steuererträge im Kanton Bern und in seinen Gemeinden hat die STAF seit deren Einführung (rückwirkend auf den 1. Januar 2020) je seitherigem Rechnungs- und Steuerjahr (2020 und folgende) aufgrund einer rein statischen Berechnung? Legen Sie bitte sowohl die allenfalls positiven (Besteuerung der Statusgesellschaften, Aufdeckung stiller Reserven gemäss Artikel 88a und 88b StG, Einhaltung der maximalen Entlastungsbegrenzung gemäss Artikel 90a StG) als auch und insbesondere die negativen Auswirkungen (Einführung der STAF-Instrumente wie Patentbox gemäss Artikel 85a und 85b StG, F&E-Überabzug gemäss Artikel 90 StG) dar.
5. Ab wann kann der Regierungsrat ein jährlich zu veröffentlichendes Reporting verbindlich sicherstellen, das wiederkehrend für jedes Rechnungs- und Steuerjahr eine Berechnung gemäss Frage 4 detailliert nach Auswirkung aufzeigt?

Verteiler

– Grosser Rat